



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 02. Dez. 2011
CR/80
Amt Anl.

Bearbeitet von

Frau Susanne Nitz

Persönlich erreichbar unter

E-Mail: Susanne.Nitz@rv-ig.niedersachsen.de

Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

80/61.1332-16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

RV LG.20 - 20303/57

Durchwahl (0 41 31) 15 -

13 28

Lüneburg

30.11.2011

Mo 9.12.11

Regionales Raumordnungsprogramm 2011 für den Landkreis Rotenburg (Wümme);

**Hier: Genehmigung der Satzung über die Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 (Änderungen und Ergänzungen 2011) für den
Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. § 8 Abs.6 NROG**

Anlagen:

Genehmigte Satzung über die Feststellung der Änderung des RROP 2005 (Änderungen und Ergänzungen 2011) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen den nachstehenden Genehmigungsbescheid für die Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2005.

Genehmigung:

Gemäß § 8 Abs.6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird die am 01.09.2011 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch Satzung festgestellte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 unter Auflagen genehmigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Mo - Do 14 - 15 30 Uhr

Telefon
(0 41 31) 15 - 0
Telefax
(0 41 31) 15 - 29 02

E-Mail
Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. Von der Genehmigung ausgenommene Satzungsteile

Die nicht mit dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2008 konforme Streichung des Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke zur raumordnerischen Sicherung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg / Bremen – Hannover (Y-Trasse) (LROP 4.1.2 03) ist nicht genehmigungsfähig. Dies betrifft sowohl die zeichnerische als auch die beschreibende Darstellung (Kap. 4.1.2 Ziffern 01, 07).

Die Streichung des Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke (Y-Trasse) aus der zeichnerischen Darstellung, die unter 4.1.2 01 S.2 festgesetzte Zielaussage sowie die Streichung des Ziels 4.1.2 07 sind von der Genehmigung ausgenommen.

Begründung:

Die geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg / Bremen – Hannover (Y-Trasse) ist textlich und zeichnerisch als Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgesetzt. In der beschreibenden Darstellung des LROP heißt es dazu:

Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken [...] Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen [...] aus- und teilweise neu zu bauen (LROP 2008, Kap. 4.1.2 03 S.1)

Gemäß § 4 S.1 Nr.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten. Gemäß § 8 Abs.2 ROG sind die Regionalpläne aus dem LROP zu entwickeln. § 8 Abs. 5 Ziffer 3 ROG bestimmt ergänzend dazu, dass Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten sollen. Dabei werden zu sichernde Standorte und Trassen für Verkehrsinfrastruktur explizit aufgeführt. Daraus folgt eine Übernahmepflicht für das im LROP festgesetzte Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke zur raumordnerischen Sicherung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg / Bremen – Hannover.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme des LROP-Zieles bereits im gültigen RROP 2005 des Landkreises Rotenburg erfolgt ist. Die nun vom Landkreis zur Genehmigung vorgelegte Fortschreibung zielt nicht nur auf den Verzicht der Übernahme des LROP-Ziels, sondern beinhaltet darüber hinaus die aktive Änderung seiner bislang LROP-konformen Zielfestsetzungen. Durch die Streichung dokumentiert der Landkreis seinen Planungswillen, das RROP in Bezug auf diese Zielfestsetzung nicht aus dem LROP zu entwickeln.

2. Auflage

Schifffahrt, Hafen

Der Hafen Bremervörde ist als „Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung“ (RROP 4.1.4 02) in der Beschreibenden Darstellung festzulegen.

Begründung:

Das derzeit verwendete Planzeichen „Vorranggebiet Binnenhafen“ ist den landesbedeutsamen Binnenhäfen vorbehalten. Nach dem LROP ist der Hafen Bremervörde nicht als „Vorranggebiet Binnenhafen“ festgesetzt.

Die Festsetzung in der Beschreibenden Darstellung (Kap. 4.1.4 02) des RROP sowie die Auflistung in den Hinweisen zur Änderung der Planzeichen (S. 56) stimmen nicht mit der zeichnerischen Darstellung überein.

Der Planzeichenkatalog des NLT Abschnitt 10.56 eröffnet die Möglichkeit, regional bedeutsame Binnenhäfen als „Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung“ festzusetzen.

3. Hinweise

Gegenstand der Genehmigung ist neben der beschreibenden Darstellung die zeichnerische Darstellung „Änderung / Ergänzung 2011“, nicht jedoch der als „Lesefassung“ beigefügte Plan „Änderung / Ergänzung 2011 / Gesamtdarstellung“. Die genehmigten Änderungen sind in die Zeichnerische Darstellung des RROP zu übernehmen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die als „Lesefassung“ vorgelegte Karte „Änderung / Ergänzung 2011 – Gesamtdarstellung“ nicht nur im Hinblick auf die Streichung der Y-Trasse fehlerhaft ist, sondern darüber hinaus im Trassenverlauf sowohl Vorsorgegebiete Landwirtschaft als auch Vorranggebiete Natur und Landschaft enthält. Diese Festsetzungen sind weder im RROP 2005 enthalten, noch waren sie Gegenstand der Beteiligung. Soweit es sich um die Festsetzung von Vorranggebieten handelt, widersprechen diese darüber hinaus den Festsetzungen des LROP. Sie sind deswegen zu streichen.

Die genehmigten Änderungen gehen in das rechtskräftige Programm 2005 ein und sind Bestandteil des RROP.

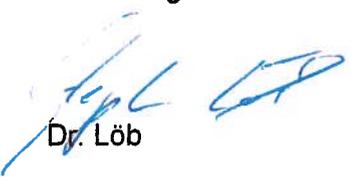
In der zeichnerischen Darstellung sollten die Planzeichen mit der Anlage 3 des LROP und dem Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) abgeglichen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung –Regierungsvertretung Lüneburg- zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Dr. Löb